

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 13 RJ 27/93

.....

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

Landesversicherungsanstalt Westfalen,
Münster, Gartenstraße 194,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 17. Februar 1994 durch den Vorsitzenden Richter Dr. G a g e l, die Richter Dr. L o y t v e d und M ü t z e sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. S c h n e i d e r und S c h m i d t für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 9. Oktober 1992 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Streitig ist die Gewährung von Rente wegen Berufsunfähigkeit (BU).

Der 1947 geborene Kläger erlernte von 1963 bis 1966 den Beruf des Brauers und Mälzers. Nach der Gesellenprüfung arbeitete er in diesem Beruf bei einer Brauerei. Ab Juli 1977 war er bei Firmen des C.- C- Konzerns als Füllerfahrer, stellvertretender Behälterabfüller, stellvertretender Schichtführer in der Flaschenabfüllung, stellvertretender Sirupmeister und Sirupaufbereiter tätig. Entlohnt wurde er dort nach der Bewertungsgruppe V b des Entgelttrahmentarifvertrages der Erfrischungsgetränkeindustrie in Nordrhein-Westfalen (ERTV). Seit März 1987 ist der Kläger arbeitsunfähig krank geschrieben. Im April und Mai 1987 wurde er wegen eines Bandscheibenvorfalles operiert.

Auf den im April 1988 gestellten Antrag bewilligte die Beklagte dem Kläger mit Bescheid vom 29. November 1988 Versichertenrente wegen Erwerbsunfähigkeit (EU) auf Zeit bis zum 31. August 1989. Durch Bescheid vom 12. Juli 1989 lehnte sie die Weitergewährung einer Rente ab, weil der Kläger über den 31. August 1989 hinaus weder berufs- noch erwerbsunfähig sei. Das vom Kläger angerufene Sozialgericht Dortmund (SG) verurteilte die Beklagte mit Urteil vom 30. Oktober 1991 zur Gewährung einer BU-Rente ab 1. September 1989. Im übrigen wies es die Klage ab. Auf die Berufung der Beklagten änderte das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) diese Entscheidung durch Urteil vom 9. Oktober 1992 ab. Die Klage wurde in vollem Umfang abgewiesen. Das LSG hat seine Entscheidung im wesentlichen auf folgende Erwägungen gestützt:

Mit seinem bisherigen Beruf als Sirupaufbereiter sei der Kläger der Gruppe der Facharbeiter zuzuordnen. Er sei in die Lohngruppe V des ERTV eingruppiert gewesen. Dabei handele es sich um eine Facharbeiterlohngruppe. In der Aufzählung der zu dieser Lohngruppe gehörenden Tätigkeiten im Tarifvertrag sei ausdrücklich auch der "Sirupbereiter" erwähnt. Auch habe die Firma H. mitgeteilt, Voraussetzung für eine Anstellung des Klägers sei gewesen, daß er den Beruf des Brauers und Mälzers erlernt habe. Ferner habe es sich bei den von ihm ausgeübten Tätigkeiten um Facharbeitertätigkeiten gehandelt.

Als Sirupaufbereiter bzw als Brauer und Mälzer könne der Kläger wegen der bei ihm vorliegenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen nicht mehr arbeiten. Für ihn kämen jedoch eine Laborantentätigkeit (Durchführung einfacher Laboranalysen) sowie eine Tätigkeit in der Expedition, im Lager, im Ein- und Verkauf oder in der Buchhaltung als sozial zumutbar in Betracht. Auch könne er noch als Sachbearbeiter von Karteien und



Statistiken im Personal- und Sozialwesen eines Betriebes arbeiten. All diese Tätigkeiten würden zumindest nach der Bewertungsgruppe IV des Einheitlichen Bundesrahmentarifvertrages für die Arbeitnehmer der Deutschen Brauwirtschaft (EBRTV) entlohnt. In diese Bewertungsgruppe fielen Tätigkeiten, die Kenntnisse und Fertigkeiten voraussetzten, die üblicherweise durch eine abgeschlossene Berufsausbildung erworben würden (Facharbeiterlohngruppe). Daß die genannten Tätigkeiten vom Kläger auch nach einer Einarbeitungszeit von bis zu drei Monaten vollschichtig verrichtet werden könnten, ergebe sich aus dem Gutachten des berufskundigen Sachverständigen W.

Soweit der Kläger mit Schriftsatz vom 5. Oktober 1992 und in der mündlichen Verhandlung vom 9. Oktober 1992 das Gutachten des Sachverständigen W. angegriffen habe, seien diese Einwendungen gem § 411 Abs 4 der Zivilprozeßordnung (ZPO), der über § 118 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) auch im sozialgerichtlichen Verfahren gelte, als verspätet zurückzuweisen. Das Gutachten sei den Beteiligten am 9. Juni 1992 übersandt worden. Dabei sei eine Erklärungsfrist von sechs Wochen gesetzt worden. Diese Frist habe der Kläger verstreichen lassen, ohne daß er sich geäußert habe. Eine Stellungnahme zum Gutachten sei erst mit Schriftsatz vom 5. Oktober 1992, der am 7. Oktober 1992 - also zwei Tage vor der mündlichen Verhandlung - bei Gericht eingegangen sei, erfolgt. Dieser Schriftsatz hätte bereits wesentlich früher übersandt werden können.

Auch in der Sache seien die Einwendungen des Klägers gegen das Gutachten des Sachverständigen W., wie sie sich aus den fünf im Termin gestellten Hilfsanträgen ergäben, nicht dazu geeignet, zu einer für den Kläger günstigeren Beurteilung zu führen. Es sei richtig, daß der Sachverständige W. die von ihm als Verweisungstätigkeiten vorgeschlagenen Arbeiten als "Schonarbeitsplätze" bezeichnet habe. Gleichwohl habe er aber ausgeführt, daß diese Stellen durchaus auch "von außen" besetzt würden. Der Senat habe sich daher nicht gedrängt gefühlt, die beantragte Auskunft des Landesarbeitsamtes oder Firmenauskünfte einzuholen. Auch soweit der Kläger vorgetragen habe, bei den im Sachverständigengutachten W. angeführten Arbeiten handele es sich größtenteils um Teilarbeitsplätze, für die eine Einarbeitungszeit von mehr als drei Monaten erforderlich sei, sei dies unbeachtlich. Die Tätigkeiten, auf die der Kläger hier verwiesen worden sei, stünden so ausdrücklich im Tarifvertrag. Zu der notwendigen Einarbeitungszeit habe der Sachverständige W. ausführlich Stellung genommen. Daß die angenommenen Verweisungstätigkeiten Zwangshaltungen erforderten oder daß gelegentlich schwere körperliche Belastungen anfielen und Lasten zu bewegen oder zu befördern seien, könne entgegen dem Vorbringen des Klägers nicht angenommen werden. Dem Sachverständigen W. seien die gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Klägers aus den Akten bekannt gewesen. Gleichwohl habe er die von ihm aufgeführten Arbeiten noch als zumutbar erachtet. Der Senat habe keine Veranlassung gehabt, insoweit Ermittlungen anzustellen. Was den vierten Hilfsantrag des Klägers angehe, sei



darauf hinzuweisen, daß in dem medizinischen Gutachten der Sachverständigen M. und B. die beim Kläger vorliegenden Leistungseinschränkungen im einzelnen schlüssig und überzeugend dargelegt seien. Für eine ergänzende gutachterliche Stellungnahme des Sachverständigen B. sehe der Senat keinen Raum. Soweit schließlich beantragt worden sei, den Rechtsstreit zu vertagen und dem Sachverständigen W. aufzugeben, seine Sachkunde darzulegen, sei dem auch nicht nachzugehen. Entgegen der vom Kläger im Schriftsatz vom 5. Oktober 1992 aufgestellten - unrichtigen - Behauptung, ergebe sich aus dem Gutachten des Sachverständigen vom 2. Juni 1992 nicht, daß er "Diplom-Ingenieur" sei, sondern daß es sich bei ihm um einen "Diplom-Brauereingenieur" handle. Als solcher sei er nach Auffassung des Senates durchaus in der Lage, zu den in einer Brauerei bzw im Bereich der Getränkeindustrie vorkommenden Tätigkeiten im einzelnen sachkundig Stellung zu nehmen.

Mit seiner vom Senat zugelassenen Revision trägt der Kläger im wesentlichen vor:

Gerügt werde eine Verletzung des § 411 Abs 4 Satz 2 ZPO iVm § 118 Abs 1 SGG sowie § 62 SGG, Art 103 Abs 1 des Grundgesetzes (GG). Mit Schriftsatz vom 5. Oktober 1992 und in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG am 9. Oktober 1992 habe er das Gutachten des Sachverständigen W. vom 2. Juni 1992 angegriffen und dargelegt, daß dieses nicht zur Grundlage einer gesicherten Beurteilung gemacht werden könne. Insbesondere habe er geltend gemacht, daß die Sachkunde des genannten Sachverständigen für den hier maßgeblichen Fragenkreis in keiner Weise erkennbar sei und dieser somit zu den in der Beweisanordnung vom 6. April 1992 aufgeworfenen Fragen nicht sachkundig habe Stellung nehmen können. Es sei darauf hingewiesen worden, daß die vom Sachverständigen absolvierte Ausbildung als Ingenieur keinen Überblick über die Anforderungen einzelner Arbeitsplätze, über die Dauer der notwendigen Einarbeitungszeit sowie über die Form der Besetzung geben könne. Desweiteren ließen das Gutachten sowie die vorliegenden Unterlagen nicht erkennen, ob der genannte Sachverständige überhaupt noch in dem von ihm ausgewiesenen Bereich beruflich und, wenn ja, in welcher Form tätig sei. Ferner habe er, der Kläger, in seinem Schriftsatz vom 5. Oktober 1992 auf einen Grundwiderspruch zwischen den vom Sachverständigen W. unter dem 2. Juni 1992 und 31. Januar 1985 erstellten Gutachten hingewiesen. In dem früheren Gutachten werde für die von der Beklagten in Bezug genommenen Tätigkeiten eine Einarbeitungszeit von sechs bis achtzehn Monaten genannt, während in dem Gutachten vom 2. Juni 1992 nunmehr von Einarbeitungszeiten von teilweise einem Monat ausgegangen werde. Das LSG habe diese Einwendungen zu Unrecht als verspätet gem § 411 Abs 4 ZPO iVm § 118 SGG zurückgewiesen. Denn die Vorschrift des § 411 Abs 4 Satz 2 ZPO sei wegen der im Sozialrecht geltenden Untersuchungsmaxime (§ 103 SGG) nicht anwendbar.



Sofern der erkennende Senat des Bundessozialgerichts (BSG) die Vorschrift des § 411 Abs 4 Satz 2 ZPO im sozialgerichtlichen Verfahren über § 118 Abs 1 Satz 1 SGG für anwendbar halten sollte, lägen danach die Voraussetzungen einer Präklusion nicht vor. Die Zurückweisung des Vorbringens durch das LSG als verspätet müsse als unzulässige Überraschungsentscheidung bezeichnet werden, da die Verfügung des LSG vom 5. Juni 1992 keinen Hinweis auf die Möglichkeit einer Zurückweisung enthalte. Das berufskundliche Gutachten vom 2. Juni 1992 sei ihm, dem Kläger, lediglich mit der Bitte übersandt worden, innerhalb von sechs Wochen hierzu Stellung zu nehmen. Eine solche Bitte könne nicht als eine bindende Erklärungsfrist iS des § 411 Abs 4 Satz 2 ZPO verstanden werden.

Das angegriffene Urteil beruhe auch auf dem dargelegten Verstoß. Hätte das LSG sich mit seinen Einwendungen und Anträgen befaßt, hätte es veranlassen müssen, daß der Sachverständige sein schriftliches Gutachten erläuterte. Es sei insoweit nicht auszuschließen, daß das Verfahren für den Kläger einen günstigen Verlauf genommen hätte.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des LSG vom 9. Oktober 1992 aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG vom 30. Oktober 1991 zurückzuweisen.

Die Beklagte hält die Revision des Klägers nicht für begründet. Die Zurückweisung des verspäteten Vorbringens sei vom LSG korrekt durchgeführt worden. Im übrigen habe sich das LSG ausführlich mit den Sachargumenten des Klägers auseinandergesetzt und überzeugend dargelegt, weshalb die Einwendungen auch in der Sache nicht Bestand haben könnten. Die Kausalität zwischen der Zurückweisung des Vorbringens und dem abweisenden Urteil liege somit nicht vor.

Beide Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs 2 SGG).

II

Die Revision des Klägers ist zulässig. Zwar hat er ausdrücklich nur Verfahrensmängel im Zusammenhang mit der Anwendung des § 411 Abs 4 Satz 2 ZPO gerügt. Insofern fehlt es an einer ausreichenden Darlegung dazu, inwiefern das Berufungsurteil auf diesen Mängeln beruhe. Der Kläger hat nämlich unberücksichtigt gelassen, daß sich das LSG im Berufungsurteil mit seinen Einwendungen und Beweisanträgen auch in der Sache befaßt hat. Im Rahmen seiner Revisionsbegründung hat er jedoch sinngemäß auch einen Verstoß gegen § 103 SGG geltend gemacht, indem er vorgetragen hat, das LSG hätte



den von ihm aufgeworfenen Zweifeln an der Sachkunde des Sachverständigen W. in der Weise nachgehen müssen, daß es diesen zu den angeführten Ungereimtheiten in seinem Gutachten vom 2. Juni 1992 befragte. Es sei nicht auszuschließen, daß das LSG zu dem Ergebnis hätte kommen müssen, daß dem Sachverständigen die Sachkunde für die hier maßgebenden Fragenkreise fehle und dieser ihm, dem Kläger, keine sozial zumutbaren Verweisungstätigkeiten hätte benennen können. Damit hat der Kläger die Tatsachen, die den geltend gemachten Verfahrensmangel ergeben, iS von § 164 Abs 2 Satz 3 SGG hinreichend bezeichnet.

Die Revision ist begründet. Sie führt zur Zurückverweisung der Sache an das LSG, weil die berufsgerichtlichen Tatsachenfeststellungen eine abschließende Entscheidung noch nicht zulassen. Insbesondere bedarf es einer weiteren Abklärung der in Betracht kommenden Verweisungstätigkeiten.

Der Anspruch des Klägers auf Versichertenrente wegen BU richtet sich noch nach § 1246 der Reichsversicherungsordnung (RVO), da der Rentenantrag bereits im Jahre 1988 - also bis zum 31. März 1992 - gestellt worden ist und er sich auch auf die Zeit vor dem 1. Januar 1992 bezieht (vgl. § 300 Abs 2 des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches <SGB VI>; dazu BSG SozR 3-2200 § 1246 Nr 29).

Nach § 1246 Abs 2 RVO ist ein Versicherter berufsunfähig, dessen Erwerbsfähigkeit infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte auf weniger als die Hälfte derjenigen eines körperlich und geistig gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten herabgesunken ist. Der Kreis der Tätigkeiten, nach denen die Erwerbsfähigkeit eines Versicherten zu beurteilen ist, umfaßt alle Tätigkeiten, die seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechen und ihm unter Berücksichtigung der Dauer und des Umfangs seiner Ausbildung sowie seines bisherigen Berufes und der besonderen Anforderungen seiner bisherigen Berufstätigkeit zugemutet werden können. Der erkennende Senat vermag die Beurteilung des LSG und der Beklagten, der Kläger könne keine Rente wegen BU beanspruchen, nicht zu bestätigen. Denn die Tatsachenfeststellungen im Berufungsurteil sind teilweise verfahrensfehlerhaft zustandegekommen.

Allerdings ist das LSG bei der Prüfung der BU zutreffend vom bisherigen Beruf des Klägers ausgegangen und hat dazu festgestellt, daß er die zuletzt ausgeübte, körperlich zumindest mittelschwere Tätigkeit eines Sirupaufbereiters aufgrund der bei ihm vorliegenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen nicht mehr verrichten könne. Daran ist der erkennende Senat gem § 163 SGG gebunden, weil insoweit keine zulässigen und begründeten Verfahrensrügen erhoben worden sind.



Die damit erforderliche Suche nach einer sozial und gesundheitlich zumutbaren Verweisungstätigkeit hat bei der Wertigkeit des bisherigen Berufes anzusetzen. Zur Erleichterung dieser Beurteilung hat die Rechtsprechung des BSG die Berufe der Versicherten in Gruppen eingeteilt, wobei der Stufenbildung im Ansatz die zur Erreichung einer bestimmten beruflichen Qualifikation normalerweise erforderliche Ausbildung zugrunde gelegt wurde. Dementsprechend werden die Gruppen von oben nach unten durch folgende Leitberufe charakterisiert: Vorarbeiter mit Vorgesetztenfunktion/besonders hochqualifizierter Facharbeiter, Facharbeiter (anerkannter Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungszeit von mehr als zwei Jahren), angelernter Arbeiter (sonstiger Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungszeit von bis zu zwei Jahren) und ungelernte Arbeiter. Die Einordnung eines bestimmten Berufes in dieses Raster erfolgt aber nicht ausschließlich nach der absolvierten förmlichen Berufsausbildung. Ausschlaggebend sind vielmehr die Qualitätsanforderungen der verrichteten Arbeit, dh der aus einer Mehrzahl von Faktoren zu ermittelnde Wert der Arbeit für den Betrieb. Es kommt also auf das Gesamtbild an, wie es durch die in § 1246 Abs 2 Satz 2 RVO am Ende genannten Merkmale umschrieben wird (vgl zB BSG SozR 3-2200 § 1246 Nr 27 S 95).

Gemessen an diesen Kriterien ist die bisherige Tätigkeit des Klägers in Übereinstimmung mit dem LSG dem Leitberuf des Facharbeiters zuzuordnen. Dafür spricht bereits die Einstufung, die das LSG anhand des hier einschlägigen ERTV unter Berücksichtigung einer Auskunft des letzten Arbeitgebers vorgenommen hat. Bei der danach maßgebenden Bewertungsgruppe V handelt es sich um eine "Facharbeiterlohngruppe", da sie nach ihren Merkmalen Tätigkeiten erfaßt, die üblicherweise durch eine abgeschlossene Berufsausbildung erworbene Kenntnisse und Fertigkeiten verlangen, und in ihr zudem beispielhaft Handwerker aufgeführt sind, die in ihrem erlernten Beruf beschäftigt werden.

Als Facharbeiter ist der Kläger sozial zumutbar auf Tätigkeiten verweisbar, die innerhalb des genannten Schemas zumindest der Stufe der Angelernten zugeordnet werden können. Dabei reicht es grundsätzlich aus, wenn es sich um ungelernte Tätigkeiten handelt, die aufgrund ihrer Wertigkeit für den Betrieb in einem einschlägigen Tarifvertrag Anlernertätigkeiten gleichgestellt worden sind (vgl BSG SozR 3-2200 § 1246 Nr 17). Nach den Feststellungen des LSG kann der Kläger - auch unter Berücksichtigung seiner gesundheitlichen Beeinträchtigungen - noch als Laborant (Durchführung einfacher Laboranalysen), als Sachbearbeiter von Karteien und Statistiken im Personal- und Sozialwesen eines Betriebs sowie in der Expedition arbeiten. Abgesehen davon, daß die letztgenannte Tätigkeit kaum hinreichend konkret bezeichnet worden ist (vgl BSG SozR 2200 § 1246 Nr 98; Senatsurteil vom 25. August 1993 - 13 RJ 59/92 - zur Veröffentlichung in SozR vorgesehen), kann der Senat diese Beurteilung des LSG seiner Entscheidung nicht zugrunde legen. Denn sie beruht auf dem berufskundlichen Gutachten des gerichtlichen Sachverständigen W., das vom LSG nicht verfahrensfehlerfrei verwertet worden ist.



Es greift insofern die Rüge des Klägers durch, das LSG habe seine Amtsermittlungspflicht (vgl. § 103 SGG) verletzt, indem es die vom Kläger in Zweifel gezogene Sachkunde des berufskundlichen Sachverständigen W. nicht weiter aufgeklärt habe. Da sich das Gericht gerade dann eines Sachverständigen bedient, wenn es nicht über eine ausreichende Sachkunde verfügt, stellt die Sachkunde des Sachverständigen eine wesentliche Grundlage für den Beweiswert des Gutachtens dar (vgl. allgemein BSG SozR 3870 § 3 Nr 5 S 16; BSG, Urteil vom 28. März 1984 - 9a RV 27/83 - Umdr S 6). Im vorliegenden Fall hätte sich das LSG zumindest zu der vom Kläger angeregten Nachfrage beim Sachverständigen gedrängt fühlen müssen, um zu ermitteln, ob dieser tatsächlich über die notwendige Sachkunde zur erschöpfenden Beantwortung der Beweisfragen verfügte. Zwar hat ein Diplom-Brauereingenieur einen allgemeinen Überblick über die Arbeitsabläufe in einer Brauerei, und man kann in der Regel auch erwarten, daß er über die erforderliche Kenntnis der speziellen Anforderungen von Arbeitsplätzen außerhalb des eigentlichen Braubetriebes verfügt. In Anbetracht der detaillierten und nachvollziehbaren Kritik des Klägers an dem Sachverständigengutachten durfte sich das LSG jedoch nicht mit der pauschalen Feststellung begnügen, daß der Sachverständige als Diplom-Brauereingenieur in der Lage sei, zu den in einer Brauerei oder im Bereich der Getränkeindustrie vorkommenden Tätigkeiten im einzelnen sachkundig Stellung zu nehmen. Auf ein Vorhandensein der erforderlichen Sachkunde läßt sich hier jedenfalls nicht bereits aus dem Inhalt des berufskundlichen Gutachtens des Sachverständigen selbst schließen. Darin werden nämlich die für eine Verweisung vorgeschlagenen Tätigkeiten nur kurz aufgezählt, ohne die Eignung des Klägers für diese nachvollziehbar zu begründen. Es fehlen insbesondere Angaben dazu, ob es sich jeweils um Vollzeitarbeitsplätze handelt und welche Anforderungen sowie Belastungen damit verbunden sind. Hinsichtlich der Dauer der erforderlichen Einarbeitungszeit ergibt sich zudem eine Diskrepanz zwischen den Ausführungen in dem Gutachten vom 2. Juni 1992 und denjenigen in dem Gutachten desselben Sachverständigen vom 31. Januar 1985, das in einem anderen Verfahren erstattet und im vorliegenden Rechtsstreit vom SG beigezogen worden war (vgl. allgemein zu voneinander abweichenden Beurteilungen eines Sachverständigen BSG, Urteil vom 28. Juni 1962 - 9 RV 1538/60 -). Zwar war damals kein gelernter Brauer und Mälzer zu beurteilen, der dortige Kläger war aber aufgrund seiner langjährigen Tätigkeit und der erfolgten tariflichen Eingruppierung als einem Facharbeiter gleichgestellt zu erachten und wurde darüber hinaus vom Sachverständigen W. als besonders befähigt angesehen. Zudem war er noch fünf Jahre jünger als der hiesige Kläger. Unter diesen Umständen mußten die erheblichen Unterschiede bei der Einschätzung der erforderlichen Einarbeitungszeit (einerseits sechs bis achtzehn Monate, andererseits ein bis drei Monate) - jedenfalls ohne nähere Erläuterungen - ebenfalls Zweifel an der Sachkunde des Sachverständigen aufkommen lassen. Im übrigen kann nicht davon ausgegangen werden, daß jeder Diplom-Brauereingenieur in der Lage ist, die Fähigkeit eines gesundheitlich eingeschränkten Versicherten zu beurteilen, noch



bestimmte Verweisungstätigkeiten zu verrichten. Dabei sind die typischen Gegebenheiten der jeweiligen in Betracht gezogenen Tätigkeit (Leistungsanforderungen, Belastungssituation) mit dem Leistungsprofil des Versicherten (vor allem in gesundheitlicher und fachlicher Hinsicht) abzugleichen (vgl. Senats-Urteil vom 16. Juni 1993 - 13 RJ 33/92 - Umdr S 7 ff, zur Veröffentlichung in SozR vorgesehen). Insofern kommt es insbesondere darauf an, ob der Sachverständige W. auf diesem Gebiet über einschlägige berufliche Erfahrungen verfügt.

Das angefochtene Urteil kann auch auf diesem Verstoß gegen § 103 SGG beruhen. Es ist nämlich nicht ausgeschlossen, daß sich bei einer Nachfrage das Fehlen einer ausreichenden Sachkunde herausgestellt hätte. In diesem Fall hätte das LSG weitere berufskundliche Ermittlungen durchführen müssen (vgl. BSG, Beschluß vom 28. Juni 1988 - 2 BU 194/87 -), die zu einem für den Kläger günstigen Ergebnis hätten führen können.

Da das BSG die erforderlichen Ermittlungen nicht selbst nachholen kann (vgl. § 163 SGG), ist die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Angesichts der vom Kläger bereits im Berufungsverfahren gegen das berufskundliche Gutachten vom 2. Juni 1992 vorgebrachten detaillierten Einwenden wird sich das LSG bei seiner weiteren Bearbeitung nicht mit den bisherigen pauschalen Äußerungen des Sachverständigen W. begnügen dürfen (vgl. Senats-Urteil vom 17. Juni 1993 - 13 RJ 33/92 - Umdr S 9). Auch und gerade wenn dieser Sachverständige die erforderliche Sachkunde zur Klärung der entscheidungserheblichen Tatsachen besitzt, wird man von ihm genauere Darlegungen dazu verlangen müssen, welche Anforderungen in gesundheitlicher und fachlicher Hinsicht die von ihm vorgeschlagenen Verweisungstätigkeiten stellen und ob der Kläger diesen nach seinen körperlichen, intellektuellen und seelischen Leistungsvermögen sowie seinem beruflichen Können und Wissen gewachsen ist (vgl. Senats-Urteil vom 25. August 1993 - 13 RJ 59/92 - Umdr S 10 f mwN). Ist der Sachverständige dazu nicht in der Lage, wird das LSG im Rahmen seiner Amtsermittlungspflicht andere Beweismittel heranzuziehen haben (vgl. Senats-Urteil vom 25. August 1993 aaO, S 11 f).

Über die Kosten des Verfahrens wird das LSG zu entscheiden haben.

